

Informationsblatt zum Antrag auf Gewährung von Förderung von Kindern in Kindertagespflege § 23 SGB VIII (KJHG)

Der Antrag kann nur bei Vorlage sämtlicher erforderlicher Nachweise und Unterlagen sowie der Unterschrift der Personensorgeberechtigten abschließend bearbeitet werden.

Der Antrag muss vollständig, sorgfältig und der Wahrheit entsprechend ausgefüllt werden.

Beginn der Kindertagespflege:

- Beginn der Kindertagespflege ist erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids möglich
- Die Eingewöhnung kann, in Absprache mit der Abteilung Kindertagesbetreuung, Fachdienst Kindertagespflege, maximal vier Wochen unmittelbar vor dem ersten Arbeitstag der Eltern stattfinden
- Beginn der Kindertagespflege ist der erste Tag der Eingewöhnung
- Sollte ein anderer Betreuungsbeginn als im Antrag angegeben nötig werden, muss dies zuerst mit der Abteilung Kindertagesbetreuung, Fachdienst Kindertagespflege abgestimmt werden
- Ist der Beginn früher als abgesprochen und im Antrag festgehalten, müssen hierfür anfallende Kosten selbst übernommen werden

Erforderliche Unterlagen:

- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung
 - o Grundsätzlich gilt, dass Kinder ohne Masernschutzimpfung nicht mehr in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege aufgenommen werden dürfen. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn Immunität vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.
 - o Die Nachweise gem. Masernschutzgesetz werden zentral im Bereich der Abteilung Kindertagesbetreuung von der Zentralen Vormerkstelle erfasst und geprüft.
 - o Eine Aufnahme in Kindertagespflege, aber auch analog in eine Kita, ist nur noch nach Vorlage der Bescheinigung gem. § 4 KiTAG und §§ 20, 34 IfSG und bei daraus resultierenden vorliegenden Aufnahmevoraussetzungen möglich.
 - o Die Bescheinigung gem. § 4 KiTAG und §§ 20, 34 IfSG ist bis spätestens 14 Tage vor Aufnahme in Kindertagespflege bei der Zentralen Vormerkstelle vorzulegen. Der Bewilligungsbescheid wird nur unter der Voraussetzung wirksam, dass die Bescheinigung gem. § 4 KiTAG und §§ 20, 34 IfSG vorliegt und daraus resultierende Aufnahmevoraussetzungen bestehen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Impfung altersentsprechend nachgewiesen werden muss. Der Nachweis ist von Ihnen unaufgefordert der Zentralen Vormerkstelle vorzulegen.

vor dem ersten Lebensjahr

- kein Nachweis erforderlich, da Impfung noch nicht möglich

1. bis 2. Lebensjahr

- eine Masernschutzimpfung erforderlich

ab 2. Lebensjahr

- zwei Masernschutzimpfungen erforderlich

- Arbeitszeitnachweise bei Betreuung außerhalb des Rechtsanspruchs (Rechtsanspruch: 6 Stunden täglich ab dem ersten Lebensjahr)
- Gewerbeanmeldung bei Selbstständigkeit
- Nachweis der elterlichen Sorge bei unverheirateten Elternteilen bzw. wenn nicht das gemeinsame Sorgerecht besteht (Nachweis ist beim öffentlichen Jugendhilfeträger des Geburtsortes des Kindes einzuholen)
- Nachweis über Aufenthaltsstatus bei ausländischen Antragstellern

Kostenbeitrag:

- Zuschüsse zur Kinderbetreuung (z.B. von der Agentur für Arbeit) müssen im Antrag angegeben und ggf. eingebracht werden
- Höhe des Kostenbeitrags (siehe Kostenbeitragstabelle der Stadt Villingen-Schwenningen für die Kindertagespflege ab 01.09.2012) wird mit dem Gebührenbescheid mitgeteilt, mit Beginn der Kindertagespflege (einschließlich Eingewöhnung) wird der Kostenbeitrag fällig
- Bei Unzumutbarkeit für die Eltern und das Kind kann der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen werden (siehe § 90 SGB VIII)
- Der Kostenbeitrag wird ab Beginn der Pauschale bzw. bis zum Ende der Pauschale fällig.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder hinsichtlich der Betreuung in Kindertagespflege:

- Änderungen müssen der Abteilung Kindertagesbetreuung, Fachdienst Kindertagespflege unverzüglich mitgeteilt werden. Falsche oder unvollständige Angaben sowie Unterlassung von Änderungsmitteilungen führen dazu, dass zu Unrecht empfangene Leistungen zurückgefordert werden. Hierzu zählen auch Arbeitszeitänderungen und veränderte Betreuungszeiten.

Pflegegeld für die Tagespflegeperson:

Die Abteilung Kindertagesbetreuung, Fachdienst Kindertagespflege wird entsprechend der Betreuungszeiten (regelmäßig oder unregelmäßig) entscheiden, ob das Pflegegeld an die Tagespflegeperson pauschaliert oder entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden (Stundenabrechnung) gezahlt wird.

- Pauschale
 - o Der Betreuungsbeginn bei einer pauschalen Vergütung ist der 1. oder der 16. eines Monats
 - o Überprüfungsbogen wird jährlich ausgehändigt, um Betreuungsumfang zu überprüfen
 - o Stundenabweichungen, die über eine Toleranz von 10 % hinausgehen, sind der Abteilung Kindertagesbetreuung, Fachdienst Kindertagespflege mitzuteilen
- Stundenabrechnung
 - o Monatliche Erfassung der Betreuungsstunden, Unterschrift von Tagespflegeperson und Eltern notwendig

- Abweichungen von den beantragten und bewilligten Stunden müssen begründet und zuvor mit der Abteilung Kindertagesbetreuung, Fachdienst Kindertagespflege abgesprochen werden (z.B. Kind krank, längere Betreuungszeiten in den Ferien)

Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport mit der Tagespflegeperson:

- Rückmeldebogen: Austausch zwischen Abteilung Kindertagesbetreuung, Fachdienst Kindertagespflege und Tagespflegeperson
- Zwischen der Tagespflegestelle und des Fachdienstes finden regelmäßige Kontakte und Hausbesuche statt.

Ende der Kindertagespflege:

- Wird keine Betreuung mehr benötigt, ist eine schriftliche Mitteilung unter Angabe einer kurzen Begründung und des letzten Betreuungstages, an die Abteilung Kindertagesbetreuung, Fachdienst Kindertagespflege notwendig (*Vorlage siehe Anhang*)
- Die Tagespflegepersonen verfügen über unterschiedliche Kündigungsfristen; näheres hierzu regelt der Betreuungsvertrag, der zwischen Tagespflegeperson und Eltern abgeschlossen wird
- Eine Förderung durch die Abteilung Kindertagesbetreuung, Kindertagespflege endet mit dem letzten Betreuungstag
- Eine Kündigung des Betreuungsvertrages unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfristen muss daher rechtzeitig erfolgen
Bei verspäteten Kündigungen bei der Tagespflegeperson müssen Pflegegeldzahlungen selbst getragen werden

Betreuung nach der Vollendung des dritten Lebensjahres:

- Ab dem dritten Lebensjahr ist für das Kind der Besuch einer Kindertagesstätte vorrangig
- Nur bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann das Kind weiterhin gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII in Kindertagespflege gefördert werden
- Ist das Kind nicht spätestens mit drei Jahren bei der Zentralen Vormerkstelle vorgemerkt, endet die Förderung in Kindertagespflege
- Wird dem Kind ein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten und dieser wird abgelehnt, endet die Förderung durch die Abteilung Kindertagesbetreuung, Kindertagespflege. Die gesamte Pflegegeldzahlung muss dann selbst von den Eltern getragen werden

Zentrale Vormerkstelle:

- In der zentralen Vormerkstelle werden die Vormerkungen für alle Kindertagesstätten im Stadtgebiet zentral erfasst
- Zur Sicherstellung eines Platzes in einer Kindertagesstätte ist eine frühzeitige Registrierung notwendig
- Kontakt: Frau Waller und Frau Baschnagel, Tel. 07721/82-1185,
E-Mail: zentrale-vormerkung@villingen-schwenningen.de

Das Team der Kindertagespflege:

Zuständigkeit	Ansprechpartner	Kontakt
Sachgebietsleitung Fachdienst Kindertagespflege	Martina Bruhn	Martina.Bruhn@villingen-schwenningen.de Tel.: 07721/82-2162 Mo.-Fr. vormittags, Mo. und Fr. nachmittags
Stellvertretende Sachgebietsleitung Öffentlichkeitsar- beit und Qualifizierung	Julia Ettwein	Julia.Ettwein@villingen-schwenningen.de Tel.: 07721/82-1915 Mo.-Fr. vormittags, Di. und Do. nachmittags

Fachdienst Kindertagespflege (Antragstellung, Vermittlung, Begleitung):

Zuständigkeit	Ansprechpartner	Kontakt
Villingen	Cornelia Fuchs	Cornelia.Fuchs@villingen-schwenningen.de Tel.: 07721/82-2165 Mo.-Fr. vormittags, Mo. und Di. nachmittags
Villingen	Carina Haag	Carina.Haag@villingen-schwenningen.de Tel.: 07721/82-2143 Mo. vormittags, Mi. ganztags, Do. vormittags
Schwenningen	Sandra Hechinger	Sandra.Hechinger@villingen-schwenningen.de Tel.: 07721/82-2163 Di. vormittags, Do. ganztags, Fr. vormittags
Schwenningen und Umland	Sandra Vögele	Sandra.Voegele@villingen-schwenningen.de Tel.: 07721/82-2154 Mo.-Fr. vormittags, Mi. nachmittags

Verwaltung (Auszahlung des Pflegegeldes, Ermittlung des Kostenbeitrags, Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen, Unfallversicherung):

Zuständigkeit	Ansprechpartner	Kontakt
Sachgebietsleitung Verwaltung	Jennifer Dold	Jennifer.Dold@villingen-schwenningen.de Tel.: 07721/82-1183 ganztags
Buchstabe Kind A - G	Nicola Heinzelmann	Nicola.Heinzelmann@villingen-schwenningen.de Tel.: 07721/82-2231 Mo.-Do. vormittags, Do. ganztags
Buchstabe Kind H - Pl	Lydia Klaussner	Lydia.Klaussner@villingen-schwenningen.de Tel. 07721/82-2939 Mo. und Di. ganztags, Fr. vormittags
Buchstabe Kind Pm - Z	Arlinda Isaku	Arlinda.Isaku@villingen-schwenningen.de Tel.: 07721/82-1193 Di. vormittags, Mi und Do. ganztags

Stadt Villingen-Schwenningen
 Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
 Abteilung Kindertagesbetreuung
 Rietstraße 8, 78050 Villingen-Schwenningen
 Juni 2020

Name:
Vorname:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Tel.-Nr.:
E-Mail:

Angaben zum Kind

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:

Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Abteilung Kindertagesbetreuung
Fachdienst Kindertagespflege
Josefsgasse 7
78050 Villingen-Schwenningen
E-Mail: kindertagespflege@villingen-schwenningen.de

Beendigungsmitteilung

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unser Kind _____
ab dem _____ (letzter Betreuungstag) keine Betreuung in Kindertagespflege mehr
benötigt. Die Tagespflegeperson _____ ist darüber in-
formiert.

Grund der Beendigung:

- Unser Kind besucht ab dem _____ eine Kindertagesstätte.
 Es ist keine Betreuung mehr nötig.
 Wir ziehen ab dem _____ um.
Die neue Adresse ist:

sonstiges: _____

Datum, Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Stadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
(06/2020)

**Abteilung Kindertagesbetreuung
-Sachgebiet Kindertagespflege-
Villingen-Schwenningen**

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der Kindertagespflege nach Art.13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Stadt Villingen-Schwenningen, Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport, Abt. Kindertagesbetreuung, Sachgebiet Kindertagespflege, Rietstr. 8, 78050 Villingen-Schwenningen
kindertagespflege@villingen-schwenningen.de, Tel.: 07721/82-1181

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der

- Qualifizierung, Beratung, Vermittlung, Begleitung der Tagespflegepersonen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung
- Beratung der Personensorgeberechtigten zur Vermittlung und Begleitung der Betreuung in Kindertagespflege

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen, Rechtsamt, Großherzog-Karl-Str.6, 78050 Villingen-Schwenningen
Datenschutzbeauftragte Frau Müller,
Tel.: 07721/82-0, E-Mail: datenschutz@villingen-schwenningen.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zweck der Verarbeitung

In der Abteilung Kindertagesbetreuung, Kindertagespflege werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Verarbeitung dient ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Abteilung Kindertagesbetreuung, Kindertagespflege. Zentrale Aufgabe ist dabei die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Darauf basierend werden personenbezogene Daten (entsprechend unseren Anträgen und Vordrucken) erhoben

- zur Erlaubnis der Kindertagespflege von den Tagespflegepersonen
- zur Erfüllung des Rechtsanspruchs des Kindes auf Kinderbetreuung von den Personensorgeberechtigten

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. § 23 ff des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie entsprechenden internationalen Regelungen verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten der Tagespflegepersonen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ggf. weitergegeben an:

- Abteilung Volkshochschule (vhs) im Rahmen der Qualifizierung
- die Personensorgeberechtigten zur Vermittlung in Kindertagespflege (hier werden lediglich Name, Vorname, Anschrift und Kontaktdaten weitergegeben)
- Amt für Finanzen und Controlling

Die personenbezogenen Daten der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ggf. weitergegeben an:

- Sachgebiet Verwaltung Kindertagesbetreuung
- Sachgebiet Zentrale Vormerkung (gemeinsames Datenverarbeitungsprogramm)
- Amt für Finanzen und Controlling
- Weitere Stellen, soweit dies zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich ist (§ 8a SGB VIII).

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten in der Kindertagespflege werden nach einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vernichtet.

Pflicht zur Angabe der Daten

Es besteht die Verpflichtung zur Angabe personenbezogener Daten bei Antragstellung im Rahmen der Kindertagespflege (§§ 23, 43 SGB VIII).

Ohne die Angabe der erforderlichen personenbezogenen Daten kann eine Antragsbearbeitung nicht erfolgen.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung bestehen grundsätzlich folgende Rechte: Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht das Recht auf Auskunft über die zu der Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, besteht ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, kann die Löschung der Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17,18,21 DSGVO).

Bei Einwilligung in die Datenverarbeitung und bei Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren besteht ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, prüft die Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg.